Ganztägige Schulformen (GTS)

Inhalt

1. Arten der GTS 2
2. Ablaufplan Ganztägige Schulformen 3
3. Bedarfserhebung 4
4. Abgrenzung zur außerschulischen Betreuung (Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung) 5
5. Wer legt fest, ob eine Schule ganztägig geführt werden soll? 6
6. Bildung von Gruppen und Einteilung der Schüler/innen in Klassen 7
7. Gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit (GLZ und ILZ) 8
8. Zeiten der Betreuung 10
9. Dauer der Betreuungseinheit 10
10. Anwesenheitspflicht 10
11. Mittagsbetreuung (Teil der Freizeit) 11
12. Nicht-Erfüllen der Beitragspflicht 11
13. Förderung des Freizeitteils einer GTS 11
14. Ansprechpartner/innen 12

1. Arten der GTS

Getrennte Form	Verschränkte Form
Unterrichts- und Betreuungsteil sind zeitlich klar voneinander **getrennt**. Der Betreuungsteil findet im Anschluss an den Unterricht statt.	Unterrichts-, Lern- und Freizeiteinheiten **wechseln** sich im Laufe des Schultages ab.
Nur jene Schüler/innen (auch verschiedener Klassen oder verschiedener Schulstufen), die für den Betreuungsteil **angemeldet** sind, nehmen an diesem teil. Die Anmeldung kann für **einen bis fünf Tage pro Woche** erfolgen.	Alle Schüler/innen einer verschränkten **Klasse** nehmen bei dieser Form der ganztägigen Schule am Betreuungsteil teil. Alle Schüler/innen dieser Klasse besuchen an **allen Wochentagen** auch die Lern- und Freizeit.
Bildung von **Gruppen**	Bildung von **Klassen**
Die Teilnahme erfolgt auf Grund der Anmeldung zum Betreuungsteil, ein weiterer Beschluss im Schulforum oder dgl. ist nicht erforderlich.	Weitgehendes **Einverständnis** ist notwendig: Die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der betroffenen Schüler/innen sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrpersonen müssen der Führung einer verschränkten Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils zustimmen.
Die Anwesenheitspflicht beschränkt sich auf den Tag, für den eine Anmeldung zum Betreuungsteil vorliegt.	Die Anwesenheitspflicht gilt die ganze Woche.
Die **Anmeldung** der Schüler/innen gilt für das **betreffende Schuljahr**. Eine Nachmeldung zum Betreuungsteil ist nur möglich, wenn dadurch nicht die Bildung einer zusätzlichen Gruppe erforderlich ist.	Die **Anmeldung** der Schüler/innen gilt für die **gesamte Schulbesuchsdauer** (z.B. 4 Jahre in der MS).
Die **Abmeldung** vom Betreuungsteil ist während des Unterrichtsjahres nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen.	Die **Abmeldung** vom Betreuungsteil ist während des Unterrichtsjahres nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Mit der Abmeldung vom Betreuungsteil ist ein **Klassenwechsel** verbunden.

2. Ablaufplan Ganztägige Schulformen

Wann	Was	Wer
Bis Februar/ spätestens März	Elterninformation schriftlich bzw. mit Elternabend zur GTS an der Schule durch die Schulleitung - Erhebung des Bedarfs Schriftliche Anmeldung der Eltern an die Schule (jährlich)	Schulleitung Eltern
März/April	Entscheidung über die Einrichtung einer GTS-Klasse/Gruppe in verschränkter oder getrennter Form Beschluss im Schulforum (spätestens zu Schuljahresbeginn)	Schulleitung in Absprache mit dem Schulerhalter
März	Bedarfsmeldung an die Präs/3 (im Rahmen der landesweiten Bedarfserhebung) Meldung der Anzahl der Schüler/innen, Anzahl der benötigten Ressourcen für GLZ/ILZ in der GTS Anzahl der benötigen Ressourcen für Freizeit an den Schulerhalter	Schulleitung an Präs/3 Schulleitung an Schulerhalter
Spätestens bis 1. Juni	*Bei <u>erstmaliger</u> Einrichtung: Der Schulerhalter hat ein Ansuchen um Genehmigung des GTS-Standortes an die BD zu richten* *Die BD prüft und erteilt eine schriftliche Bewilligung*	*Schulerhalter an BD*
Juni	Kontrolle der Ressourcenwünsche durch Präs/3 und die Schulqualitätsmanager Kontrolle des GTS-Konzeptes der Schule durch die SQM *<u>(besonders bei Neueinrichtung</u>)*	Präs/3 und SQM
Juli	*Bei Aufhebung: Der Schulerhalter hat die BD, nach Anhörung der Eltern- und Lehrervertretung über die Aufhebung der schulischen Betreuung zu informieren.*	*Schulerhalter an BD*
Spätestens bis 31. August	Förderungsansuchen für Personalkosten der Schulkindbetreuung von Jänner bis Juli	Schulerhalter an AVLR. Abt. IIa

Zweiter Montag im Unterrichtsjahr	Tatsächliche Meldung der Standorte für GTS über den Eröffnungsbericht und Sokrates Anzahl der Stunden GLZ/ILZ Wenn LPersonen der Schule die ILZ nicht übernehmen, dann ist im EöB beim Tab.Blatt ‚GTS' die Zeile 29 zu beachten/ergänzen!	Schulleitung an Präs/3
Oktober	Auswertung der Meldezahlen Standorte: Getrennt und verschränkt, Anzahl der Schüler/innen, Ressourcen = Anzahl der Stunden GLZ/ILZ	Präs/3 und SQM
Spätestens bis 15. Oktober	Förderungsansuchen für Personalkosten der Ferienbetreuung im Zeitraum Jänner bis September	Schulerhalter an AVLR. Abt. IIa
November/ Dezember	Befüllen des GTS-Tools des BMBWF durch den Schulleiter	Schulleitung füllt online aus
Jänner/Februar	Kontrolle der GTS-Standorte im GTS-Tool durch den SQM Kontrollblatt an die Schulleitung	SQM und Rückmeldung an die Schulleitung
Spätestens bis 28./29. Februar	Förderungsansuchen für Personalkosten der Schulkindbetreuung von September bis Dezember (inklusive Ferienbetreuung in diesem Zeitraum)	Schulerhalter an AVLR. Abt. IIa
März	Auswertung des GTS-Tools für die Region bzw. das Land	Durch SQM online

3. Bedarfserhebung

Der Anmeldung zur GTS geht eine Bedarfserhebung im Hinblick auf die im kommenden Schuljahr verbleibenden Schüler/innen voraus. Diese empfehlen wir bereits in den Monaten **Februar bis Ende März** durchzuführen. Bei neu einschulenden Kindern soll die Bedarfserhebung möglichst bereits bei der Schuleinschreibung erfolgen.

Empfohlen wird, sich **vor der Bedarfserhebung** gemeinsam mit dem Schulerhalter Gedanken über die Form der Betreuung und mögliche Stundenplangestaltungen (z.B. Betreuungsausmaß, Personal, Räumlichkeiten, Mittagsverpflegung, Kooperationen mit Vereinen etc.) zu machen. Anzubieten ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags von 8:00 Uhr bis mindestens 16:00 Uhr und bei Bedarf von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr (s. auch Pkt. 8).

Muster Bedarfserhebung siehe VOBS.

4. Abgrenzung zur außerschulischen Betreuung (Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung)

Das Angebot einer außerschulischen Betreuung (= reine Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung) und einer GTS am selben Tag führt in der Praxis oft zu Schwierigkeiten in der Abgrenzung. Daher ist bereits bei der Anmeldung klar zwischen den Betreuungsformen zu unterschieden (z.B. Anmeldung für die GTS → inkl. Lernzeit). Die beiden Betreuungsformen sind jedenfalls **(begrifflich) zu trennen**, um erforderliche Abgrenzungen (z.B. für das Schulqualitätsmanagement oder Förderansuchen) leichter vornehmen zu können.

4.a. Das **GTS-Angebot** verfolgt schulische bzw. leistungsbezogene Ziele. Neben dem Unterricht werden Lern- und Freizeit für die ganze Woche eingeplant. Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Betreuungspersonal (wie z.B. Lehrpersonen, Erzieher/innen, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen). Für die Anmeldung zur GTS ist es wesentlich, dass das Kind zumindest einmal wöchentlich an einer GLZ/ILZ-Einheit teilnimmt. Es muss nicht täglich eine GLZ/ILZ-Einheit stattfinden.

Beispiele für eine Woche einer verschränkten Klasse (Stundenplan)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterricht, Freizeit und Lernzeit wechseln sich ab				
Mittagsbetreuung (=Freizeit)				
Unterricht, Freizeit und Lernzeit wechseln sich ab Am Freitag und einem weiteren Tag kann die Betreuung nur bis 14:00 Uhr erfolgen (s. Punkt 8)				

Beispiel für eine Woche in der getrennten Form

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterricht (vormittags)				
Mittagsbetreuung (=Freizeit)				
Unterricht bis 16:00 Uhr	Lernzeit (GLZ) 13:35 bis 14:00 Uhr	Lernzeit (GLZ) 13:35 bis 14:00 Uhr (s. Punkt 8)	Lernzeit (GLZ) bis 14:50 Uhr	Freizeit bis 14:00 Uhr (s. Punkt 8)
	Freizeit bis min 16:00 Uhr		Freizeit bis min 16:00 Uhr	

Hinweis: Die Anmeldung für die getrennte Form kann auch nur tageweise erfolgen.

Beispiel für eine Woche in der getrennten Form

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterricht (vormittags)				
Mittagsbetreuung (=Freizeit)				
Freizeit bis 14:00 Uhr (s. Punkt 8)	Lernzeit 13:35 bis 14:00 Uhr	Freizeit bis min 16:00 Uhr	Lernzeit (GLZ) bis 14:50 Uhr	Freizeit bis 14:00 Uhr (s. Punkt 8)
	Unterricht bis 16:00 Uhr		Freizeit bis min 16:00 Uhr	

Beispiel für eine Woche in der getrennten Form

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterricht (vormittags)				
Mittagsbetreuung (=Freizeit)				
Unterricht bis 15:40 Uhr	Lernzeit 13:35 bis 14:00 Uhr	Unterricht bis 14:50 Uhr	Lernzeit bis 14:50 Uhr	Freizeit bis 14:00 Uhr (s. Punkt 8)
Lernzeit bis 16:00 Uhr	Unterricht bis 14:50 Uhr	Lernzeit bis 16:00 Uhr	Freizeit bis min 16:00 Uhr	
	Freizeit bis 16:00 Uhr			

4.b. Das Angebot für eine **außerschulische Betreuung** (Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung) dient primär der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und enthält keine GLZ- oder ILZ-Stunden.

Beispiel für ein Wochenangebot mit außerschulischer Betreuung

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Unterricht (vormittags)				
Mittagsbetreuung			Freier Nachmittag	Freier Nachmittag
Unterricht bis 16:00 Uhr	Nachmittags-betreuung bis 15:00 Uhr	Nachmittags-betreuung bis 17:00 Uhr		

Hinweis: Auch dieses Angebot kann nur tageweise angenommen werden.

5. Wer legt fest, ob eine Schule ganztägig geführt werden soll?

Die Bestimmung, ob eine Schule ganztägig geführt wird, und **die Aufhebung** der Bestimmung als GTS ist **Sache des jeweiligen Schulerhalters** (meist die Gemeinde) und bedarf der **Bewilligung der Bildungsdirektion**. Vor der Bestimmung bzw. Aufhebung der Bestimmung als GTS sind die betroffenen Eltern und Lehrpersonen zu hören (vgl. §§ 11 und 24 Schulerhaltungsgesetz).

Eine Verpflichtung zur Bestimmung einer Schule als GTS besteht ab 15 Anmeldungen für den Betreuungsteil. Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen kann auch eine andere allgemein bildende Pflichtschule bestimmt werden, an der die angemeldeten Schulkinder an

einer **schul- oder schulartenübergreifenden Tagesbetreuung** teilnehmen können. Bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung besteht bei schulartenübergreifender Führung eine entsprechende Verpflichtung bereits ab zwölf Anmeldungen (§ 11 Abs. 3 Schulerhaltungsgesetz).

6. Bildung von Gruppen und Einteilung der Schüler/innen in Klassen

Die Einteilung der Klassen (verschränkte Form) bzw. Bildung von Gruppen (getrennte Form) für die Lern- und Freizeit einer GTS obliegt der **Schulleitung** (§ 9 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz – SchUG). Diese hat zunächst die erforderlichen Lehrpersonen für die Lernzeit bei der Bildungsdirektion und das Personal für den Freizeitteil beim Schulerhalter anzufordern. Der Schulerhalter hat gemäß § 12 Abs. 1 lit. b Schulerhaltungsgesetz für das Betreuungspersonal für den Freizeitteil einer GTS zu sorgen. In einem nächsten Schritt weist die Schulleitung sämtliche Betreuungspersonen (auch für den Freizeitteil) den einzelnen Gruppen bzw. Klassen zu. Die Zuweisung ist der Bildungsdirektion schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Schulleiter ist **dienstrechtlich Vorgesetzter** des Betreuungspersonals (§ 56 SchUG), wenn kein/e Leiter/in des Betreuungsteils bestimmt wurde.

6.a Bildung von verschränkt geführten Klassen

Bei der verschränkten Form des Unterrichts- und des Betreuungsteiles hat die Schülergruppe der jeweiligen **Klasse** zu entsprechen.

6.b Bildung von getrennt geführten Gruppen

Die Anzahl von **sieben Schüler/innen** bildet die kleinstmögliche Gruppengröße für die Lernzeit in der getrennten Abfolge an einer APS (mit Ausnahme der Sonderschulen). Gruppenbildungen sind nur zulässig, wenn die stellenplanmäßigen und sonstigen personellen Voraussetzungen für die Betreuung gegeben sind.

Bei **Sonderschulen** ist grundsätzlich eine Anzahl von **drei Schüler/innen** als kleinstmögliche Gruppengröße für die Lernzeit in der getrennten Abfolge einer GTS vorgesehen.

Bitte beachten Sie, dass die **Personalkosten** der Schulkindbetreuung bei Vorliegen von außerordentlichen Betreuungserfordernissen erst ab einer Gruppengröße von vier Kindern (bei Kindern mit SPF-Bescheid) bzw. bereits ab einer Anzahl von zwei Kindern (bei Kindern mit eSPF-Bescheid) gefördert werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter FörderRL Schülerbetreuung Vorarlberg, s. § 10 Gruppengrößen.

6.c Bildung von klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden getrennten Gruppen

Wenn klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Gruppen gebildet werden, gilt die jeweils kleinere Mindestgruppengröße. Nach Möglichkeit sind Schüler/innen derselben Schulstufe zusammenzufassen. Auf eine integrative Gruppenbildung ist Bedacht zu nehmen.

7. Gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit (GLZ und ILZ)

Die **GLZ** (mit entsprechender Vorbereitung) dient der Festigung und Förderung des in den einzelnen Pflichtgegenständen bereits vermittelten Lehrstoffs (keine neuen Lehrstoffe). Im Sinne der individuellen Betreuung sind innere Differenzierung und häufiges Arbeiten in kleinen Gruppen oder in Einzelarbeitsphasen vorzunehmen, v.a. wenn Schüler/innen verschiedener Klassen gemeinsam betreut werden. In dieser Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Die Unterstützung der Lehrpersonen erfolgt soweit, dass die SchülerInnen die ihnen gestellten Aufgaben selbstständig bearbeiten können.

Die **ILZ** dient als Lernhilfe, der Erledigung von Hausübungen, der Vorbereitung auf Prüfungen, Diktate und Tests usw.

GLZ wird im Verhältnis 1:1 als Lehrerstunde im Rahmen der regulären Lehrverpflichtung, ILZ im Verhältnis 2:1 als Lehrerstunde (zwei ILZ-Stunden entspr. einer Lehrerstunde) vergütet.

Grundsätzlich umfasst die **GLZ drei Wochenstunden** und die **ILZ vier Wochenstunden**, wenn schulautonom keine andere Festlegung erfolgt. Diese drei Stunden GLZ sollten grundsätzlich **nicht geblockt**, sondern im Wochenablauf gut verteilt angeboten werden. Durch **schulautonome Lehrplanbestimmungen** kann das Ausmaß der GLZ und ILZ unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten wie folgt festgesetzt werden:

Lernzeiten	Wochenstunde(n)				
GLZ	1	2	3	4	5
ILZ	8	6	4	2	0

Wenn es in **Ermangelung des erforderlichen Personals** nicht möglich ist, ILZ im Ausmaß von zumindest zwei Wochenstunden vorzusehen, dann ist **statt der ILZ** die **GLZ mit fünf Wochenstunden** festzulegen, d.h. **eine GLZ-Einheit täglich**. Die Ermittlungen (Befragungen der Lehrpersonen) dazu sind an der Schule jährlich durchzuführen, ein entsprechender **Beschluss des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses** ist höchstens bis zum Ablauf des (kommenden) Schuljahres gültig und ist der Bildungsdirektion im Rahmen der Datenmeldung bei der Bedarfserhebung und im Eröffnungsbericht bekannt zu geben.

Bei der Festlegung der Lern- und Freizeit ist darauf zu achten, dass die **Lernzeitbelastung an den einzelnen Schultagen nicht zu groß** ist. Es soll möglichst **nur eine Lernzeitstunde** am Nachmittag stattfinden und nach 16:00 Uhr nur mehr Freizeitteile vorgesehen werden. Näheres finden Sie im Leitfaden für ganztägige Schulformen des BMBWF.

Auch haben Lehrpersonen gemäß § 51 Abs. 3 SchUG nach ihrer jeweiligen Diensteinteilung die Schüler/innen in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Betreuungsteils, in den Betreuungspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung der Betreuung beim Verlassen der Schule zu beaufsichti-

gen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler/innen erforderlich ist. Hierbei ist insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler/innen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

7.a Lehrerstunden für die Lernzeiten in der getrennten Form der GTS

In Anbetracht der vom Bund vorgesehenen Ressourcen wird je nach Teilnehmerzahl folgender Höchstrahmen an Lehrer-Wochenstunden für die Lernzeiten (GLZ und ILZ) in der getrennten Form der GTS zur Verfügung gestellt:

Anzahl der Schüler/innen:

7 bis 17	18 - 23	24 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 - 69	70 - 79	80 - 89	...
Anzahl der **maximal** verfügbaren Lernzeit-Wochenstunden: (= für GLZ und umgere. ILZ zusammen)									
5,0	8,0	10,0	13,0	16,0	19,0	24,0	27,0	32,0	...
Bei lediglich **drei Nachmittagen mit Lernzeiten** gilt als höchstes Stundenausmaß jedoch:									
4,2	6,8	8,4	11,0	13,5	16,0	20,2	22,7	26,9	...
Bei lediglich **zwei Nachmittagen mit Lernzeiten** gilt als höchstes Stundenausmaß jedoch:									
3,1	5,0	6,2	8,1	10,0	11,8	14,9	16,8	19,9	...
Bei lediglich **einem Nachmittag mit Lernzeiten** gilt als höchstes Stundenausmaß jedoch:									
2,0	3,2	4,0	5,2	6,4	7,6	9,6	10,8	12,8	...

Für die **Sonderschulen** ist folgende Abstufung bei der Anzahl der Schüler/innen anzuwenden:

3 bis 6	7 - 10	11 - 14	15 - 19	20 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	...
Anzahl der **maximal** verfügbaren Lernzeit-Wochenstunden: (= für GLZ und umgere. ILZ zusammen)									
5,0	8,0	10,0	13,0	16,0	19,0	24,0	27,0	32,0	...
Bei lediglich **drei Nachmittagen mit Lernzeiten** gilt als höchstes Stundenausmaß jedoch:									
4,2	6,8	8,4	11,0	13,5	16,0	20,2	22,7	26,9	...
Bei lediglich **zwei Nachmittagen mit Lernzeiten** gilt als höchstes Stundenausmaß jedoch:									
3,1	5,0	6,2	8,1	10,0	11,8	14,9	16,8	19,9	...
Bei lediglich **einem Nachmittag mit Lernzeiten** gilt als höchstes Stundenausmaß jedoch:									
2,0	3,2	4,0	5,2	6,4	7,6	9,6	10,8	12,8	...

7.b Lehrerstunden für die Lernzeiten in der verschränkten Form der GTS

Bei der verschränkten Form der GTS sind die benötigten Lehrerstunden für die Lernzeit in die Bedarfserhebung bzw. den Eröffnungsbericht einzutragen. Das jeweilige Stundenausmaß muss mit dem Schulqualitätsmanagement abgestimmt werden.

7 c. Projekte

Projekte sind wichtige und sinnvolle Ergänzungen des Angebots an ganztägigen Schulen. Sie können in der Organisation und Gestaltung auch über einen längeren Zeitraum sowie übergreifend (Unterricht – Lernzeit – Freizeit) durchgeführt werden.

8. Zeiten der Betreuung

Gemäß § 5 Abs. 6 SchZG ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16:00 Uhr und längstens 18:00 Uhr anzubieten. Das **Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss** kann mit Beschluss festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am **Freitag nur bis 14:00 Uhr** vorgesehen sind. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat die Schulleitung ein Stimmrecht. Für einen **weiteren Tag als den Freitag** kann eine solche Festlegung durch den **Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung** getroffen werden.

9. Dauer der Betreuungseinheit

Eine Betreuungseinheit umfasst **grundsätzlich 50 Minuten** und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Gemäß § 5 Abs. 6 SchZG besteht die Möglichkeit, aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch die Schulleitung an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl **auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten** festzulegen.

10. Anwesenheitspflicht

Während des Betreuungsteils einer GTS besteht Anwesenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 2. Satz SchUG), da die Betreuung ein integrativer Bestandteil des Schulalltages ist. Allerdings kann in der getrennten Form die Anmeldung für den Betreuungsteil auch nur tageweise erfolgen.

Gemäß § 45 Abs. 7 SchUG besteht die **Möglichkeit, dem Betreuungsteil fallweise fernzubleiben**

a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
b) bei **Erlaubnis zum Fernbleiben**, die aus vertretbaren Gründen von der **Schulleitung** oder der Leitung des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
c) auf **Verlangen der Erziehungsberechtigten**, wenn es sich um **Randstunden** handelt, die Freizeiteinheiten sind.

Gerechtfertigt ist eine Verhinderung beispielsweise, wenn der Schüler/die Schülerin erkrankt ist, wenn kranke Angehörige der Hilfe des Schülers/der Schülerin bedürfen sowie bei außergewöhnlichen familiären Ereignissen. In diesem Fall muss der Klassenvorstand oder die Schulleitung umgehend verständigt werden.

Eine **Erlaubnis** zum Fernbleiben kann beispielsweise erteilt werden, wenn Schüler/innen regelmäßig eine Musikschule bzw. einen Sportverein besuchen. Ein Fernbleiben **auf Verlangen** der Erziehungsberechtigten kommt bei Lernzeiten, die in Randstunden abgehalten werden, oder Freizeiteinheiten, die nicht in Randstunden erbracht werden (z.B. mittags), nicht in Betracht.

11. Mittagsbetreuung (Teil der Freizeit)

Das Mittagessen ist vom Schulerhalter anzubieten und bereitzustellen. Dieses kann in oder außerhalb der Schule (zB in einem benachbarten Gasthaus) eingenommen werden. Es wird eine min. **60-minütige Mittagspause** empfohlen, um in Ruhe essen und sich ausrasten bzw. bewegen zu können.

Die für den Betreuungsteil angemeldeten Schüler/innen sind grundsätzlich verpflichtet, an allen Teilen des Betreuungsteils teilzunehmen (s. Punkt 10), d.h., die Anwesenheitspflicht gilt auch über Mittag. Die Schüler/innen müssen jedoch das Speiseangebot vor Ort nicht in Anspruch nehmen, sie können auch selbst mitgebrachte Gerichte in der Schule einnehmen.

Ein Fernbleiben ist zulässig, wenn die Schulleitung aus vertretbaren Gründen eine Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil erteilt hat. Eine solche Erlaubnis kann in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Schüler/innen (nicht für die gesamte Gruppe/Klasse) gewährt werden. Jedenfalls muss an einem GTS-Standort ein Mittagessen angeboten werden.

12. Nicht-Erfüllen der Beitragspflicht

Für die Verpflegung und Betreuung im Betreuungsteil (mit Ausnahme der Lernzeit) ganztägiger Schulformen dürfen Beiträge eingehoben werden (§ 5 Abs. 2 SchOG). Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen. Dies stellt auch eine Fördervoraussetzung für die Infrastruktur- und Personalkostenförderung nach den Richtlinien zum BIG dar.

Wenn der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate lang nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil. Damit hört der Schüler/die Schülerin an ganztägigen Schulformen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles auf, Schüler/in auch des Unterrichtsteiles dieser Schulform zu sein. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles bleibt der/die Schüler/in ein/e Schüler/in des Unterrichtsteiles (§ 33 Abs. 7a SchUG).

13. Förderung des Freizeitteils einer GTS

Der Bund stellt für die Freizeit an GTS Mittel für Personal und Infrastruktur nach dem Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) zur Verfügung. Nähere Informationen dazu finden Sie unter https://vorarlberg.at/ganztag.

14. Ansprechpartner/innen

Allgemeine Fragen und Beratung zur GTS für Schulen und Gemeinden:
Bildungsdirektion für Vorarlberg
Mag. Christina Blum
05574/4960 459
christina.blum@bildung-vbg.gv.at

Für Fragen zur Bedarfserhebung und dem Eröffnungsbericht:
Bildungsdirektion für Vorarlberg
Zuständige/r Sachbearbeiter/in Präs/3
05574/ 4960 (plus DW Sachbearbeiter/in)
vorname.nachname@bildung-vbg.gv.at

Für pädagogische Fragen:
Schulqualitätsmanagement
https://www.bildung-vbg.gv.at/ueber-uns/paedagogischer-bereich/bildungsregionen.html

Für Fragen zur GTS-Bewilligung:
Bildungsdirektion für Vorarlberg
Abteilung Präs/2
05574/ 4960 641
schulrecht@bildung-vbg.gv.at

Für Fragen zur Personalkostenförderung:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)

Marlene Gugganig
05574/511 22116
marlene.gugganig@vorarlberg.at

Daniela Decker
05574/511 22179
daniela.decker@vorarlberg.at

Für Fragen zur Infrastrukturförderung:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa)

Isabella Sohm
05574/511 23122
isabella.sohm@vorarlberg.at